

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Secura Gruppe Stand 01/2025

### 1. Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Secura Gruppe sind integrierter Bestandteil des zwischen dem **Versicherungsmakler (kurz VM)** einerseits und dem **Versicherungskunden (kurz VK)** abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag. Sie finden sowohl auf Maklerverträge der Secura GmbH als auch auf Maklerverträge der Secura Holding GmbH Anwendung. Sie erhalten ergänzende Regelungen zum Maklervertrag. Die Secura GmbH und die Secura Holding GmbH haben ihren Verwaltungssitz in 8530 Deutschlandsberg, Bahnhofstraße 38.

Der VM vermittelt unabhängig von seinen und dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmer (Versicherer) Versicherungsverträge zwischen Versicherer und VK. Der vom VK mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte VM ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des VK zu wahren. Der VM leistet nach dem MaklerG, den allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) und einem mit dem VK abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die AGB sind ab Vereinbarung eine für VK und VM verbindliche Basis im Geschäftsverkehr zwischen beiden und bei Abwicklung der Geschäftsfälle.

### 2. Pflichten des Versicherungsmaklers (VM)

**2.1.** Die Interessenwahrung umfasst die fachgerechte, den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechende Beratung und Aufklärung des VK über den zu vermittelnden Versicherungsschutz. Der VM erstellt eine angemessene Risikoanalyse und ein angemessenes Deckungskonzept aufgrund der ihm erteilten Informationen und ausgedingten Unterlagen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des VK sowie den dem VM allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den VK das Ausarbeiten angemessenen Deckungskonzepts verhindern.

**2.2.** Der VM ist verpflichtet, dem VK den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Die Interessenwahrung ist auf Versicherer mit Niederlassung in Österreich beschränkt. Versicherungen mit ausländischer Niederlassung werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und gegen Entgeltvereinbarung für den erhöhten Aufwand berücksichtigt. Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den VM erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses.

Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadenabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehaltes als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

**2.3.** Der VM ist nur bei Entgeltvereinbarung zur Tätigkeit nach § 28 Z. 4 (Bekanntgabe von Rechtshandlungen etc.) und Z. 5 (Prüfung des Versicherungsscheines) MaklerG verpflichtet. Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

**2.4.** Der VM ist nur bei Entgeltvereinbarung zur Tätigkeit nach § 28 Z. 6 (Unterstützung bei Versicherungsfall etc.) und Z. 7 (laufende Überprüfung etc.) MaklerG verpflichtet.

**2.5.** Der VM ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der VK, die ihm bei seiner Beratung bekannt wurden, zu wahren und dem Versicherer nur solche Informationen weiterzugeben, die zur Beurteilung des zu versichernden oder versicherten Risikos notwendig sind. Der VK stimmt der automatisations-unterstützten Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu.

### 3. Haftung des Versicherungsmaklers

#### **3.1.** Haftungseinschränkung:

Die Haftung des VM wird hinsichtlich Vermögensschäden, die dem Kunden entstehen, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt. Der VM haftet daher für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Kunden verursachte Vermögensschäden.

Für den Bereich der (schlicht)grob Fahrlässigkeit, wird die Haftungshöchstgrenze gemäß den jeweils einschlägigen gesetzlichen Mindestvorschriften vereinbart. Gültigkeit hat die jeweilige Ausgabe des Versicherungsmaklergesetzes, mit der darin festgehaltenen Mindestversicherungssumme für die Vermögensschadenhaftpflicht. Die gesetzliche Mindestversicherungssumme für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung stellt somit die Begrenzung der Haftung des VM der Höhe nach dar. Gegenüber Konsumenten i.S.d. KSchG gelten diese Bestimmungen insoweit, als nicht zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes entgegenstehen. Aussagen über Deckungen oder Schadensübernahmen haben nur Gültigkeit, wenn diese durch den zuständigen Versicherer bestätigt wurden.

#### **3.2.** Verständigungs- und Schadensminderungspflicht des Kunden:

**3.2.1.** Der VK hat den VM unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadensminderungspflicht zu treffen.

**3.2.2.** Der VK informiert sich selbsttätig über die zu befolgenden Obliegenheiten des jeweiligen Versicherungsvertrages/Versicherungssparte und nimmt zur Kenntnis, dass die Informationspflicht über den Inhalt der jeweiligen Obliegenheiten beim VK liegen. Der VM wird vom VK uneingeschränkt von einer eventuellen Informationspflicht entbunden.

#### **3.3.** Präklusivfristen:

Schadenersatzansprüche gegen den VM sind spätestens innerhalb von 6 Monaten nachdem der VK oder die Anspruchsberechtigten den Schaden und Schädiger kannten oder kennen mussten, mittels eingeschriebenen Briefes beim VM geltend zu machen.

#### **3.4.** Verkürzung der Verjährungsfristen:

Schadenersatzansprüche gegenüber dem VM verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

### 4. Pflichten des Versicherungskunden (VK)

**4.1.** Der VK wird alle für den Abschluss der gewünschten Versicherungen und für den VM für eine korrekte Erfüllung seines Auftrages notwendigen, relevanten Daten, Informationen und Unterlagen wahrheitsgemäß und vollständig bekanntgeben. Ebenso wird er alle für die Versicherungsdeckung relevanten Veränderungen, insbesondere Adressänderungen, Änderungen der Tätigkeit, Ausländstätigkeit, Gefahrenerhöhung usw., dem VM unverzüglich und unaufgefordert schriftlich bekanntgeben. Der VK hat  $\rightarrow$  wenn erforderlich  $\rightarrow$  an einer Risikobesichtigung durch den VM oder Versicherer nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.

**4.2.** Die nach gründlichem Nachfragen vom VK erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der VM zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern diese nicht offenkundig unrichtig sind.

**4.3.** Der VK nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom VM unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt und der Annahme durch den Versicherer bedarf. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Der VK wird alle durch die Vermittlung des VM übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag überprüfen und dem VM zur Berichtigung mitteilen.

**4.4.** Der VK nimmt zur Kenntnis, dass mündliche Nebenabreden mit dem VM und/oder dessen Mitarbeitern unwirksam und alle Aufträge und Anweisungen an den VM schriftlich zu erteilen sind; Abweichungen von diesem Erfordernis bedürfen der Schriftlichkeit. Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

**4.5.** Der VK nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

**4.6.** Der VK nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.

### 5. Sonstiges

**5.1.** Wegen der großen Zahl und Mannigfaltigkeit der Geschäftsvorfälle ist für die gesamte Geschäftsverbindung die Haftung des VM auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; bei Verbrauchergeschäften gilt der Haftungsausschluss nur für andere als Personenschäden. Außer bei Verbrauchergeschäften ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit mit der Höhe der gesetzlichen Mindesthaftpflichtsumme beschränkt und erstreckt sich nicht auf entgangenen Gewinn.

**5.2.** Schadenersatzansprüche gegen den VM kann der VK nur innerhalb von 6 Monaten für Verbraucher von 3 Jahren nach Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend machen, längstens jedoch innerhalb von 3 Jahren ab Abschluss des schadenbegründenden Sachverhalts.

**5.3.** Die Vertragsparteien werden die AGB auf allfällige Rechtsnachfolger übertragen und bestätigen, dass die AGB auch dann gültig sind, falls der VK oder der VM ihre Rechtsform ändern, ihr Unternehmen oder ihr Vermögen in eine Gesellschaft einbringen, eine Fusion vornehmen oder auf andere Art eine Änderung in der Rechtsperson des VK oder des VM eintritt. Die Verpflichtung zur Vornahme aller Rechtshandlungen, die für die Weitergeltung der AGB notwendig sind, ist vereinbart. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

**5.4.** Die Vertragsparteien sind verpflichtet, jegliche Änderung in der Person der Vertragspartner dem anderen Teil jeweils unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

### 6. Entgeltanspruch

Im Zusammenhang mit vermittelten Verträgen ist Entgelt des VM die Provision, darüber hinaus steht dem VM bei schriftlicher Vereinbarung ein Entgelt und nach 2.2, 2.3 und 2.4 ein angemessenes Entgelt durch den VK zu.

### 7. Zeitlicher Geltungsbereich

Die AGB gelten ab Vertragsabschluss zwischen dem VM und dem VK und ergänzen den mit dem VK allenfalls abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag.

Der VK erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem VM sowie auf sämtliche künftig abzuschließenden Versicherungsmaklerverträgen zu Grunde gelegt werden.

### 8. Örtlicher Geltungsbereich

**8.1.** Die Tätigkeit des VM wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt.

**8.2.** Soweit im Einzelfall keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, gilt ausschließlich österreichisches Recht; Erfüllungsort ist der Ort der Berufsniederlassung des VM.

**8.3.** Bei Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Ort der Berufsniederlassung des VM bei Verbrauchern am Ort seines Wohnsitzes, seines gewöhnlichen Aufenthaltes oder seiner Beschäftigung anzurufen, soweit im Einzelfall keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

#### **9. Abweichungen / Erweiterungen im Maklervertrag**

Abweichende Vereinbarungen von den AGB regelt ein gesonderter schriftlicher Maklervertrag.

#### **10. Salvatorische Klausel**

Sollten zwingende österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen einzelnen Geschäftsbedingungen entgegenstehen, so treten Ersatzbedingungen an deren Stelle, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bzw. der ursprünglichen Bedingung am nächsten kommen und die die beiden Vertragspartner - bei Kenntnis der Gesetzeswidrigkeit der ursprünglichen Regelung - an dessen Stelle vereinbart hätten. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen treten lediglich diese außer Kraft und zieht dies nicht die Nichtigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen oder gar des ganzen Vertrages nach sich – er wird eine vertrags- bzw. geltungserhaltende Reduktion vorgenommen.

Handelt es sich beim Mieter um einen Konsumenten und stehen zwingende österreichische Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des KSchG, einzelnen AGB's entgegen, dann gilt für die dadurch entstandene Regelungslücke- weil klar ist, dass die beiden Vertragspartner den Themenbereich der gesetzwidrigen Bestimmung(en) grundsätzlich geregelt wissen wollten – folgende Vorgehensweise vereinbart.

Im Sinne der ergänzenden richterlichen Vertragsauslegung gilt für einen solchen Fall eine Regelung als vereinbart, die die beiden Vertragspartner bei Kenntnis der Gesetzeswidrigkeit der ursprünglichen Bestimmung, getroffen hätten. Diese neue Regelung muss einerseits gesetzeskonform sein und der ursprünglichen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommen.